

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V KEN 01/26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0302/Hü
DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
25.06.2026

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Stromkennzeichnungsverordnung 2022 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Novelle der Stromkennzeichnungsverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Mit der Novelle wird die Stromkennzeichnungsverordnung im Hinblick auf technische und rechtliche Änderungen angepasst. Insbesondere soll den Entwicklungen auf dem Strommarkt in Richtung neuer Marktakteure (zB Energiegemeinschaften, aktive Kunden) Rechnung getragen werden. Eine transparente Stromkennzeichnung ist entscheidend für einen funktionierenden liberalisierten Elektrizitätsmarkt und wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus. Die neuen Klarstellungen zu Herkunftsnachweisen, Drittlieferungen, Energiegemeinschaften und weiteren Bereichen erhöhen die Nachvollziehbarkeit und sollen das Ziel unterstützen, die Stromversorgung bis 2030 bilanziell vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen.

Wie schon bei der letztjährigen Novelle sehen wir leider nach wie vor keine Lösung für die drängendsten Probleme rund um die für die Zukunft unumgänglichen „Power2Gas“-Verfahren. Es ist nach wie vor ungelöst, wie mit Herkunftsnachweisen und Nachhaltigkeitsnachweisen (PoS) bei Transport und längerfristiger Speicherung des aus erneuerbarem Strom erzeugten Wasserstoffs (RFBNO) umgegangen werden kann, ohne den wirtschaftlichen Mehrwert von RED III-konformem Wasserstoff zu verlieren. Ohne die Lösung dieses Themas wird es nicht möglich sein, den Überschuss an erneuerbarem Strom im Sommer sinnvoll in Wasserstoff umzuwandeln und großtechnisch zwischenzuspeichern, um diesen großtechnisch in Zeiten der Dunkelflaute wieder zu verstromen.

II. Im Detail

Zu § 10 Abs 1

Die Kennzeichnungspflicht für Speicher erst ab 250 kWh wurde schon in früheren Rückmeldungen als zu grob kritisiert. Damit werden die für Unternehmen relevanten (kleineren) Speicher von der Rückspeisung ins Netz ausgeschlossen, weil damit keine Herkunftsnachweise mehr „rückgeliefert“ werden können.

Wir fordern daher die Einbeziehung von Speichern ab 50 kWh in die Meldepflicht der Netzbetreiber auf Antrag des Speicherbetreibers.

Zu § 10 Abs 5

Soweit ersichtlich, bietet auch die vorgeschlagene Novelle keine Lösung für die Behandlung von Herkunftsnachweisen für Wasserstoff, wenn dieser später als im Jahr der Produktion des zur Erzeugung des Wasserstoffs verwendeten Stroms wieder zur Stromerzeugung genutzt wird („Power2Gas“).

Die Umwandlung von Strom zu Wasserstoff (auch mit zeitlicher Verschiebung) ist zwar in den Erläuterungen zur Verordnungsnovelle 2025 noch erwähnt - aber auch dort nur für den Fall, dass Elektrolyse und Speicher am gleichen Standort stattfinden.

Für die Rückverstromung von RFBNO Wasserstoff, der längerfristig gespeichert wird und/oder an anderen Standorten gespeichert wird, muss eine Lösung gefunden werden. Zum Beispiel könnte die Laufzeit der Wasserstoff-Herkunftsnachweise verlängert werden. Das sollte insbesondere auch in der Gas-Kennzeichnungs-VO erfolgen, muss aber auch im Zusammenhang mit dieser Verordnung mitberücksichtigt werden, weil Wasserstoff und Strom nicht getrennt voneinander gedacht werden dürfen (Sektorenkopplung).

Die sonstigen Erleichterungen in § 10 Abs 5 begrüßen wir.

Zu § 10a Abs 1

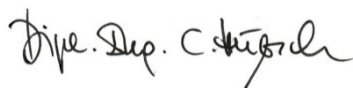
Die Möglichkeit für „Anlagenbetreiber“ die Entwertung anstelle des Lieferanten vorzunehmen, begrüßen wir. Wir ersuchen um Klarstellung, welche „Anlagen“ hier gemeint sind (Stromerzeugungsanlagen oder Kundenanlagen oder beide).

III. Zusammenfassung

Die mit der vorliegenden Novelle der Stromkennzeichnungsverordnung vorgenommenen Anpassungen der Verweise an das neue ElWG und das teilweise Inkrafttreten am 1.1.2028 begrüßen wir. Gleichzeitig sehen wir aufgrund der notwendigen und raschen Verbreitung von Stromspeichern die Notwendigkeit der Regelungen hinsichtlich Speicher sowie Rückverstromung von Wasserstoff.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße



Dipl.-Ing. Claudia Hübsch